

Niederschrift

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

	Seite
1. Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Gewährung von Arbeitslosengeld im Rahmen der sogenannten Gleichwohlgewährung und nachträglicher Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt; hier: Beibehaltung der bestehenden Verfahrensweise über den 31.12.2026 hinaus	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten; hier: Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten	7
3. Kurzfristige Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben; hier: Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts bei Mischbetrieben	11
4. Zeitlicher Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV; hier: Wertguthabenvereinbarung neben Altersrentenbezug bis zur Regelaltersgrenze und Auswirkung auf Altersteilzeit	15
5. Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zur berufsständischen Versorgung bei Beschäftigungen im Übergangsbereich	17
6. Geltendmachung von Beitragsansprüchen nach Abschluss von Insolvenzprüfungen	19

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

1. Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Gewährung von Arbeitslosengeld im Rahmen der sogenannten Gleichwohlgewährung und nachträglicher Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt;
hier: Beibehaltung der bestehenden Verfahrensweise über den 31.12.2026 hinaus
-

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach § 157 Absatz 1 SGB III während der Zeit, für die Arbeitslose Arbeitsentgelt erhalten oder zu beanspruchen haben. Soweit Arbeitslose ihnen zustehendes Arbeitsentgelt aber nicht erhalten, wird Arbeitslosengeld gleichwohl gewährt (§ 157 Absatz 3 SGB III). Diese sogenannte Gleichwohlgewährung kommt zum Beispiel zur Anwendung, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses wegen eines Kündigungsschutzverfahrens streitig oder der Arbeitgeber insolvent ist.

Für die Fälle der Gleichwohlgewährung sollte die Beurteilung des Versicherungsverhältnisses in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie das damit im Zusammenhang stehende beitragsrechtliche Verfahren nach § 335 Absatz 3 SGB III für Zeiträume ab 01.01.2027 im Grundsatz auf das Verfahren umgestellt werden, welches bisher für Fälle der Gewährung von Arbeitslosengeld im Rahmen der Gleichwohlgewährung nach einem Insolvenzgeldzeitraum angewendet wird, in dem der Insolvenzverwalter die auf das (gleichwohl gewährte) Arbeitslosengeld entfallenden Beiträge direkt an die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Das neue Verfahren haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung anlässlich der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 04.05.2023 (vergleiche Punkt 3 der Niederschrift) und am 21.05.2025 (vergleiche Punkt 4 der Niederschrift) näher beschrieben. Da die Umsetzung der Verfahrensumstellung in der betrieblichen Praxis entgegen der ursprünglichen Annahme eine größere Vorlaufzeit erfordert, wurde der ursprüngliche Umsetzungstermin um ein Jahr auf den 01.01.2027 zu verschoben. Noch offene Verfahrensfragen sollten zwischen den Sozialversicherungsträgern, insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung des Verfahrens zur Gleichwohlgewährung in Insolvenzfällen und

Fragen zur beitragsrechtlichen Abwicklung der offenen Arbeitsentgeltansprüche durch Arbeitgeber/Insolvenzverwalter, bis zur ersten Jahreshälfte 2026 geklärt werden (vergleiche Punkt 1 der Niederschrift über die die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 20.11.2025).

Im Rahmen dieser Klärung hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) vorgeschlagen, von der Verfahrensumstellung abzusehen und das bisherige, über Jahre beziehungsweise Jahrzehnte praktizierte Verfahren im Umgang mit der Regelung des § 335 Absatz 3 SGB III fortzuführen. Um für die Zukunft Rechts- und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, hat die BA eine gesetzliche Änderung angeregt, mit der die Regelung in § 335 Absatz 3 SGB III an die praktizierte Verfahrensweise (keine Geltendmachung der kongruenten Beitragsansprüche zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch die BA gegenüber dem Arbeitgeber mit Ausnahme von Zeiten nach einem Insolvenzereignis) angepasst werden soll.

Über die konkrete Ausgestaltung dieser Rechtsänderung bestehen unter den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung allerdings unterschiedliche Auffassungen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die BA einen Anspruch auf Verrechnung der Beiträge gegenüber der Kranken- und Pflegekasse beziehungsweise dem Rentenversicherungsträger unabhängig davon hat, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter (noch) entsprechende Beiträge für das geschuldete Arbeitsentgelt an die Einzugsstelle gezahlt hat.

Ungeachtet der für die Zukunft angestrebten Rechtsänderung und ihrer konkreten Ausgestaltung kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, die gegenwärtig praktizierte Verfahrensweise im Umgang mit der Regelung des § 335 Absatz 3 SGB III über den 31.12.2026 hinaus beizubehalten. Die vorgenannten Besprechungsergebnisse vom 04.05.2023, 21.05.2025 und 20.11.2025 sind damit obsolet.

Somit gilt bei der Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld vor einem Insolvenzereignis, im Insolvenzgeldzeitraum ohne Beitragszahlung nach § 175 SGB III sowie ohne Insolvenzereignis das folgende gleichbleibende Verfahren:

- Die BA verzichtet bei der Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs gegen den Arbeitgeber auf die von ihr in den Fällen des § 157 Absatz 3 SGB III geleisteten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge.
- Nach abschließender Klärung des Arbeitsentgeltanspruchs verrechnet die BA die von ihr im maßgebenden Zeitraum getragenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge mit den für die Gesamtheit der Bezieher von Arbeitslosengeld an das Bundesamt für Soziale Sicherung (in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds/Ausgleichsfonds) beziehungsweise die landwirtschaftliche Krankenkasse und an die Rentenversicherungsträger zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die BA korrigiert gleichzeitig die der Krankenkasse und dem Rentenversicherungsträger gemeldeten Daten.
- Der Arbeitgeber zahlt für den maßgebenden Zeitraum die auf das nachgezahlte Arbeitsentgelt entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge in voller Höhe an die für diesen Zeitraum zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle. Die Einzugsstelle überwacht die vollständige Zahlung der Beiträge. Zu diesem Zweck erhält sie von der Agentur für Arbeit einen Abdruck des Ersatzanspruchsbescheides.
- Der Arbeitgeber berücksichtigt bei der Abmeldung nach der DEÜV das beitragspflichtige Arbeitsentgelt und den Zahlungszeitraum und korrigiert gegebenenfalls bereits erstattete Meldungen. Im Fall eines Krankenkassenwechsels hat der Arbeitgeber bei der neu zuständigen Krankenkasse eine An- und Abmeldung vorzunehmen. Für Zeiten vor einem Insolvenzereignis berücksichtigt der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter bei Meldungen nach der DEÜV das volle Arbeitsentgelt (vergleiche Punkt 2 der Niederschrift der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 14./15.09.1999).

Für Fallkonstellationen der Gleichwohlgewährung nach einem Insolvenzereignis gelten folgende Verfahrensweisen unverändert (vergleiche Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 25./26.09.2008). Das bedeutet:

- Die BA zeigt bei Beginn der Gleichwohlgewährung beim Arbeitgeber/Insolvenzverwalter ihre Ansprüche auf das zu ersetzende Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (§ 157 Absatz 3 SGB III in Verbindung mit § 115 Absatz 1 SGB X, § 335 Absatz 3 Satz 1 SGB III) an.
- Nach abschließender Klärung des Arbeitsentgeltanspruchs fordert die BA für den Zeitraum der

Gleichwohlgewährung die bereits gezahlten Leistungen und die darauf entfallenden Beiträge vom Arbeitgeber/Insolvenzverwalter. Die Bezifferung erfolgt gesamthaft für alle Beschäftigten, für die Arbeitslosengeld gleichwohl gewährt wurde, sobald das späteste Ende des Gleichwohlgewährungszeitraums erreicht ist. Die Einzugsstelle erhält eine Information über die von der BA bezifferten gezahlten Leistungen und die darauf entfallenden Beiträge für den Zeitraum der Gleichwohlgewährung.

- Es besteht kein Anspruch der BA auf Verrechnung der Beiträge gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherheit (in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds/Ausgleichsfonds) beziehungsweise der landwirtschaftlichen Krankenkasse und den Rentenversicherungsträgern. Die aufgrund des Leistungsbezugs entrichteten Beiträge verbleiben im Gesundheitsfonds/Ausgleichsfonds beziehungsweise bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse und den Rentenversicherungsträgern. Die Meldungen der BA an die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger werden nicht storniert.
- Der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter ist bedingt durch den Arbeitsentgeltanspruchsübergang und Beitragsersatzanspruch der BA insoweit von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Einzugsstelle bis zur Höhe der für das Arbeitslosengeld gezahlten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge befreit (§ 335 Absatz 3 Satz 2 SGB III). Im Beitragsnachweis ist gleichwohl das volle Arbeitsentgelt einzustellen. Die Sollkorrektur im Arbeitgeber-Beitragskonto durch die Einzugsstelle erfolgt auf der Grundlage der Durchschriften der geltend gemachten Ersatzansprüche nach § 115 SGB X der Agenturen für Arbeit gegen den Arbeitgeber/Insolvenzverwalter.
- Die Einzugsstelle überwacht die verbleibende Zahlung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge.
- Der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter berücksichtigt bei Meldungen nach der DEÜV das volle Arbeitsentgelt (vergleiche Punkt 2 der Niederschrift der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 14./15.09.1999).

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten;
hier: Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R) für eine vermeintlich selbstständige, auf Honorarbasis tätige Musikschullehrerin aufgrund abhängiger Beschäftigung Sozialversicherungspflicht festgestellt. Die Entscheidung war Gegenstand der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 04.05.2023 (vergleiche Punkt 1 der Niederschrift). Danach gelten die in dem Urteil fortentwickelten Kriterien der Statusbeurteilung, insbesondere zur Bedeutung der Eingliederung in die Arbeitsorganisation, die das BSG bereits zuvor für die Beurteilung anderer Personenkreise formuliert hat, nunmehr auch für die Beurteilung von Lehrern und Dozenten. Diese präzisierten Beurteilungsmaßstäbe sollten für Zeiten ab 01.07.2023 Anwendung finden.

Um der Praxis mehr Zeit für die Umsetzung der Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe zu geben, wurde zum Ende der 20. Legislaturperiode eine Übergangsregelung in § 127 SGB IV getroffen, wonach die aufgrund der als Lehrkraft ausgeübten Beschäftigung eintretende Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Bedingungen aufgeschoben ist und erst ab dem 01.01.2027 wirksam wird. Mittlerweile hat der Gesetzgeber eine Verlängerung der Übergangsregelung um ein weiteres Jahr beschlossen (vergleiche Artikel 3 Nummer 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.04.2026, BGBl. I Nummer 107); dadurch wird die aufgeschobene Versicherungspflicht erst ab dem 01.01.2028 wirksam.

Die Übergangsregelung hat in ihrer praktischen Umsetzung verschiedene Fragen nach sich gezogen, zu denen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Empfehlungen für eine einheitliche Umsetzung gegeben haben (vgl. Punkt 1 der Niederschrift zur Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21.05.2025).

In den Fällen, in denen ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 festgestellt hat, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, tritt nach § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV die Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 01.01.2027 (nunmehr 01.01.2028) ein, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Hierzu wurde festgehalten, dass diese Regelung nicht auf Bescheide und Feststellungen anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung am 01.03.2025 bestandskräftig geworden sind. Bestandskräftig sind Verwaltungsakte, die nicht mehr angefochten werden können. Sind Bescheide vor dem 01.03.2025 erlassen worden und an diesem Tag noch nicht bestandskräftig, kann § 127 SGB IV nur bis zum Abschluss eines Widerspruchsverfahrens Anwendung finden. Nicht anwendbar ist § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV dagegen, wenn am 01.03.2025 ein Klageverfahren anhängig war.

Demgegenüber hat das BSG in seinem Urteil vom 13.11.2025 (B 12 BA 2/23 R) zu einem Sachverhalt, in dem das Widerspruchsverfahren zu einer Entscheidung nach § 7a SGB IV über das Vorliegen einer Beschäftigung im Jahr 2017 abgeschlossen wurde, das Vorliegen einer Beschäftigung zwar bestätigt, aber den Beginn der daraus resultierenden Versicherungspflicht unter Anwendung des § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV erst für die Zeit ab 01.01.2027 festgestellt. Nach Auffassung des BSG rechtfertigen der Wortlaut der Norm, die systematischen Zusammenhänge und die Entstehungsgeschichte es nicht, § 127 SGB IV nicht anzuwenden, wenn am 01.03.2025 ein Klageverfahren anhängig war.

Vor diesem Hintergrund kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, der Auffassung des BSG über den entschiedenen Einzelfall hinaus zu folgen und im Interesse Betroffener die Übergangsregelung des § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn Bescheide vor dem 01.03.2025 erlassen worden sind und an diesem Tag noch nicht bestandskräftig waren, weil noch ein Klageverfahren anhängig war.

Auf Bescheide und Feststellungen, die vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung am 01.03.2025 bestandskräftig geworden sind, also nicht mehr angefochten werden können, ist § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB IV weiterhin nicht anwendbar. Es wird daran festgehalten, dass ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gegen einen bestandskräftigen Verwaltungsakt nach § 7a SGB IV, nach § 28h Absatz 2 SGB IV oder § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV, mit dem festgestellt wurde, dass bei einer Lehrtätigkeit eine (versicherungspflichtige) Beschäftigung vorliegt, weder erstmals noch neuerlich den Anwendungsbereich der Übergangsregelung des § 127 SGB IV eröffnet. Eine nach Bestandskraft eines der genannten Bescheide abgegebene Zustimmungserklärung ändert nichts an dessen Rechtmäßigkeit.

- 10 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

3. Kurzfristige Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben;
hier: Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts bei Mischbetrieben
-

Eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine zeitliche Grenze von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV).

Für die Bestimmung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Sinne ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Abschnitt A, Abteilung 01, Gruppen 01.1 bis 01.6 maßgeblich. Dies sind Betriebe, die den Anbau ein- und zweijähriger Pflanzen oder mehrjähriger Pflanzen, Baumschulen sowie den Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Tierhaltung, gemischte Landwirtschaft sowie die Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen und nach der Ernte anfallende Tätigkeiten betreiben. Eine detaillierte Übersicht der wirtschaftlichen Betätigungen, die landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes kennzeichnen, findet sich unter www.minijob-zentrale.de.

Maßgeblicher Bezugspunkt ist dabei nicht das Gesamtunternehmen, sondern der einzelne Beschäftigungsbetrieb im Sinne des § 18h Absatz 2 SGB IV, für den eine Betriebsnummer nach § 18i Absatz 1 SGB IV vergeben wurde. Sofern Betriebe nicht ausschließlich in den oben genannten Wirtschaftsbereichen der Landwirtschaft tätig sind, sondern darüber hinaus auch Nebenbereiche betreiben (sogenannte Mischbetriebe), kommt es für die Frage, ob die erweiterten Zeitgrenzen gelten, auf den Schwerpunkt des Betriebes an, der über die Anzahl der Beschäftigten definiert wird. Ist die Mehrzahl der Arbeitnehmer im Bereich der oben genannten Wirtschaftsbereiche tätig, gilt der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Regelung, so dass alle Arbeitnehmer im Rahmen einer kurzfristigen

Beschäftigung innerhalb der Zeitgrenzen von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen arbeiten dürfen. Anderenfalls ist der Mischbetrieb kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Regelung und die üblichen Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen finden Anwendung; dies gilt dann auch für die Arbeitnehmer, die originär landwirtschaftliche Arbeiten erledigen. Die Beurteilung der Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne dieser Regelung obliegt dem Arbeitgeber im Rahmen seiner Aufgabe, die Versicherungspflicht seiner Mitarbeitenden zu klären und sie den Sozialversicherungsträgern korrekt zu melden (vergleiche Abschnitt B 2.3.4 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 05.01.2026).

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes eines Mischbetriebes anhand der Anzahl der Beschäftigten erfolgt dabei unabhängig davon, ob diese eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausüben. Damit soll eine relativ einfache Prüfung ermöglicht werden. Es wird jedoch auch nicht beanstandet, wenn die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes eines Mischbetriebes anhand der Arbeitsstunden der Beschäftigten vorgenommen wird. Dabei ist – im Wege einer Prognose zu Beginn des Kalenderjahres – auf eine kalenderjährliche Betrachtung abzustellen. Im Ergebnis ist von einem landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen, wenn die Mehrheit der Beschäftigten beziehungsweise die Mehrzahl der Arbeitsstunden der Beschäftigten im Durchschnitt eines Kalenderjahres im landwirtschaftlichen Bereich eines Mischbetriebes arbeitet.

Tätigkeiten im Verkauf der eigenen landwirtschaftlichen Produkte beziehungsweise für deren Transport sind in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen dem landwirtschaftlichen Bereich eines Betriebes zuzurechnen. Nach den Einkommensteuer-Richtlinien zu § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) wird bei der Abgrenzung eines Gewerbebetriebes von der Landwirtschaft der Verkauf ausschließlich eigener Erzeugnisse als Vermarktung im Rahmen der Landwirtschaft angesehen, selbst wenn diese Erzeugnisse über ein eigenständiges Handelsgeschäft oder eine Verkaufsstelle (zum Beispiel Großhandelsbetrieb, Einzelhandelsbetrieb, Ladengeschäft, Marktstand oder Verkaufswagen) abgesetzt werden (vergleiche EStR 15.5 Absatz 6 Satz 1 und 2). Dies gilt auch für den Transport der Produkte (vergleiche im Ergebnis EStR 15.5 Absatz 7 Satz 1).

Werden jedoch auch fremde Erzeugnisse verkauft, ist eine Zuordnung des Verkaufs zum landwirtschaftlichen Bereich eines Betriebes dann noch gegeben, wenn die Umsätze aus diesen Tätigkeiten dauerhaft (vergleiche EStR 15.5 Absatz 2) insgesamt nicht mehr als ein

Drittel des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 51.500 Euro im Wirtschaftsjahr betragen (vergleiche EStR 15.5 Absatz 6 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 11 Satz 1). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von einem Mischbetrieb auszugehen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

4. Zeitlicher Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV;
hier: Wertguthabenvereinbarung neben Altersrentenbezug bis zur Regelaltersgrenze und
Auswirkung auf Altersteilzeit
-

In Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat besteht nach § 7 Absatz 1a SGB IV eine Beschäftigung, wenn während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig ist und das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt im Jahr 2023 die Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs von Wertguthabenvereinbarungen erörtert. Es bestand Einvernehmen, dass Wertguthabenvereinbarungen nur für die Zeit bis zum Beginn einer Altersrente (sowohl als Voll- als auch als Teilrente), längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze für den Anspruch auf Regelaltersrente erreicht wird, getroffen werden können. Wird eine Wertguthabenvereinbarung über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Altersrente oder das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus fortgeführt, sind die Voraussetzungen des § 7b in Verbindung mit § 7c SGB IV nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen nicht regelkonformer Verwendung (Störfall) ist das Wertguthaben nach § 23b Absatz 2 SGB IV beitragsrechtlich aufzulösen (vgl. Punkt 2 der Niederschrift zur Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23.11.2023).

Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 16.01.2026 (BGBl. I Nummer 14) wurde diese Rechtsauffassung für die Vergangenheit bestätigt und gleichzeitig mit Wirkung ab 22.01.2026 eine gesetzliche Neuregelung zum zeitlichen Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen in § 7c Absatz 1 und § 23b Absatz 2 und 3 SGB IV getroffen.

Die Neuregelung bewirkt, dass Wertguthabenvereinbarungen auch neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente, aber längstens bis zum Ende des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze, möglich sind. Demnach sind Wertguthaben weiterhin bis

zum Ende des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze abzubauen oder endgültig aufzulösen. Dem steht seit 22.01.2026 eine daneben bezogene Altersrente nicht mehr entgegen.

Für Wertguthaben aus einer Altersteilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz gilt die Neuregelung aber nicht ohne Auswirkung auf das Altersteilzeitverhältnis. Denn der mit dem Rentenbezug, unabhängig ob Voll- oder Teilrente, erfolgte Eintritt in den (Teil-)Ruhestand steht dem Sinn und Zweck der Altersteilzeit und der Förderung unter anderem durch den steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbetrag sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers entgegen (vergleiche Bundestags-Drucksache 21/1859, Gesetzesbegründung zu Artikel 8 Nummer 2 des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes, sowie Ziffer 2.4.3 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 02.11.2010 zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen einer Altersteilzeit).

Soweit demnach Altersteilzeitvereinbarungen beispielsweise bis zum Beginn einer Regelaltersrente geschlossen wurden, jedoch bereits zuvor neben der Altersteilzeitbeschäftigung eine vorgezogene Altersrente bezogen wird, entfallen mit dem Beginn der vorgezogenen Altersrente die Voraussetzungen der Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge und für die Zahlung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Ab dem Beginn der Altersrente sind demnach die Aufstockungsbeträge zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu zählen und keine zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Wird die Altersteilzeitvereinbarung als reine Wertguthabenvereinbarung fortgesetzt, kann das Wertguthaben bestehen bleiben und die Beschäftigung nach § 7 Absatz 1a Satz 1 SGB IV während der Freistellung fortbestehen. Für die Insolvenzsicherung des Wertguthabens findet dann § 7e SGB IV Anwendung.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

5. Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zur berufsständischen Versorgung bei
Beschäftigungen im Übergangsbereich

Für Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 SGB IV) gelten besondere beitragsrechtliche Regelungen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 20 Absatz 2a SGB IV in Verbindung mit § 226 Absatz 4 SGB V, § 57 Absatz 1 SGB XI, § 163 Absatz 7 SGB VI und § 344 Absatz 4 SGB III). Hiernach wird für die Berechnung des Beitrags nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde gelegt, sondern ein niedrigerer Betrag, der sich aus der in § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV vorgeschriebenen Formel ergibt. Für die Berechnung des vom Beschäftigten zu tragenden Beitragsanteils wird eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme nach der in § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV vorgeschriebenen Formel zugrunde gelegt. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil ergibt sich dann aus der Differenz des Beitrages und des vom Beschäftigten zu tragenden Beitragsanteils.

Durch die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen werden insgesamt niedrigere Beiträge gezahlt. Von diesen Beiträgen tragen Beschäftigte für Arbeitsentgelte ab Beginn des Übergangsbereichs zudem einen steigenden niedrigeren und Arbeitgeber einen sinkenden höheren prozentualen Beitragsanteil als für Arbeitsentgelte außerhalb des Übergangsbereichs. Für Arbeitsentgelte am Ende des Übergangsbereichs tragen Beschäftigte und Arbeitgeber wieder Beitragsanteile in regulärer Höhe.

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen im Übergangsbereich gelten auch dann, wenn für Beschäftigte nach § 172 Absatz 1 SGB VI nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist, weil der Beschäftigte als Bezieher einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze oder ausschließlich wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei ist. Dies gilt ebenso für den Arbeitgeberzuschuss zur berufsständischen Versorgung nach § 172a SGB VI für die wegen der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung von der

Rentenversicherungspflicht befreiten Beschäftigten sowie für den Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung nach § 346 Absatz 3 SGB III für Beschäftigte, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind.

Der Arbeitgeberanteil beziehungsweise Arbeitgeberzuschuss wird hiernach ebenfalls für den reduzierten Beitrag berechnet, der sich aus der geminderten beitragspflichtigen Einnahme nach der in § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV vorgeschriebenen Formel ergibt. Allerdings ergibt sich nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV in Verbindung mit den vorgenannten Regelungen zur Höhe des Arbeitgeberanteils beziehungsweise Arbeitgeberzuschusses eine andere, nämlich niedrigere Höhe als bei renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigten im Übergangsbereich, da sich der Arbeitgeberanteil beziehungsweise Arbeitgeberzuschuss lediglich aus der Anwendung des halben Beitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme ergibt (vergleiche Ziffer 4.3.3.6 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.2022 zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.01.2023). Der Gesetzgeber hatte bisher keine, auf die besonderen Beitragsregelungen im Übergangsbereich abgestimmten, Regelungen zur Höhe dieser Arbeitgeberanteile beziehungsweise des Arbeitgeberzuschusses getroffen.

Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 16.01.2026 (BGBl. I Nummer 14) wurde § 172a SGB VI für die Berechnung des Arbeitgeberbeitragszuschusses zur berufsständischen Versorgung jedoch mit Wirkung ab 22.01.2026 geändert und an die Systematik der Beitragsberechnung im Übergangsbereich angepasst.

Infolge der Anpassung des § 172a SGB VI ist bei Entgeltabrechnungen nach dem 21.01.2026 der Arbeitgeberzuschuss zum Beitrag zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eines Beschäftigten in der Höhe zu zahlen, in der er für den Beschäftigten ohne Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu zahlen gewesen wäre. Damit wird auch für Beschäftigte im Übergangsbereich geregelt, dass der Zuschuss zur berufsständischen Versorgung in der gleichen Höhe zu zahlen ist, in der der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bestehen würde.

Für die Berechnung des Arbeitgeberanteils zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für versicherungsfrei Beschäftigte sind keine Änderungen erfolgt; er ergibt sich weiterhin aus der Anwendung des halben Beitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

6. Geltendmachung von Beitragsansprüchen nach Abschluss von Insolvenzprüfungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 13.05.2025 (B 12 BA 12/23 R) entschieden, dass Insolvenzforderungen nach § 87 InsO ausschließlich nach den Vorschriften der InsO durchgesetzt werden; hierfür sehen die §§ 174 ff. InsO eine Anmeldung der Insolvenzforderungen beim Insolvenzverwalter vor. In dem vom BSG entschiedenen Sachverhalt ging es dem Insolvenzverwalter (Kläger) im Wesentlichen um das Rechtsinstitut des Prüfungstermins im Insolvenzverfahren (§ 176 InsO). Er machte geltend, dass bei bestandskräftigen Prüfbescheiden die Einzugsstellen auf dieser Grundlage Forderungen zur Tabelle anmelden könnten, denen die anderen Gläubiger im Prüfungstermin nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg widersprechen können. Die von den Rentenversicherungsträgern erlassenen Bescheide nähmen insofern das Ergebnis des Prüfungstermins vorweg und würden die im Insolvenzrecht vorgesehene Gläubigerbeteiligung an der Prüfung und Feststellung der Forderungen unterlaufen.

Nach Ansicht des BSG verbietet § 87 InsO den Insolvenzgläubigern, sich außerhalb der Vorschriften des Insolvenzverfahrens einen Titel wegen einer Insolvenzforderung zu verschaffen. Der insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz aller Gläubiger würde nach Ansicht des BSG verletzt, wenn Rentenversicherungsträger befugt wären, einen Vollstreckungstitel zu erlassen, der Einzugsstellen bei der Durchsetzung von Forderungen bevorzuge.

Rentenversicherungsträger sind zwar grundsätzlich berechtigt, Betriebsprüfungen durch einen Verwaltungsakt abzuschließen. Im Fall der Insolvenz des geprüften Arbeitgebers sind die sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Erlass eines Verwaltungsakts nach Ansicht des BSG jedoch im Licht der insolvenzrechtlichen Vorschriften zu betrachten. Die BSG-Entscheidung lässt auch nicht erkennen, dass die bisherige Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger beim Abschluss von Ad-hoc-Prüfungen zumindest in Ausnahmefällen Bestand haben könnte.

Das BSG führt aus, dass die Feststellung einer Insolvenzforderung durch Verwaltungsakt mit der abschließenden Regelung des § 87 InsO auch dann unvereinbar ist, wenn der angefochtene Bescheid die Hinweise „Eine Zahlungsaufforderung ist damit nicht verbunden.“ und „Die Insolvenzforderungen werden von der(n) zuständigen Einzugsstelle(n) zur Tabelle nach § 175 Insolvenzordnung gemeldet.“ enthält. Ungeachtet dieser Hinweise ist nach Ansicht des BSG der Bescheid als Verwaltungsakt nach § 31 SGB X mit feststellender Wirkung hinsichtlich Bestand und Höhe der jeweiligen Forderung aufgrund seiner Bekanntgabe wirksam erlassen worden. Wird der gegen den Verwaltungsakt statthafte Rechtsbehelf nicht eingelegt, ist er für die Beteiligten bindend.

Die vorgenannte Rechtsprechung zwingt die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger, ihre bisherigen Verfahren beziehungsweise Verfahrensabläufe anzupassen. Falls aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine Prüfung beim Arbeitgeber durchgeführt wurde, teilen die Träger der Rentenversicherung ihre Prüffeststellungen den Einzugsstellen mit. Ein Bescheid oder eine Prüfmitteilung wird weder an den Insolvenzverwalter noch Arbeitgeber erstellt; der Insolvenzverwalter erhält lediglich eine Abschrift der der Einzugsstelle beziehungsweise den Einzugsstellen überlassenen Prüfmitteilungen.

Für die Einzugsstellen resultiert aus dieser veränderten Herangehensweise ein gegebenenfalls zweistufiges Verfahren. In einem ersten Schritt melden die Einzugsstellen auf Grundlage der von den Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellten Prüfmitteilungen die Beitragsforderungen zur Insolvenztabelle an. Die Möglichkeit, die Forderung mittels eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Insolvenzverwalter zu adressieren, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffnet. Die vom BSG dargelegte Unvereinbarkeit der Feststellung einer Insolvenzforderung durch Verwaltungsakt mit der abschließenden Regelung des § 87 InsO gilt grundsätzlich auch für die Einzugsstellen. Die von den Trägern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellten Prüfmitteilungen respektive die darin ausgewiesenen Forderungen stellen die Grundlage für die im Beitragskonto der Einzugsstellen vorzunehmende Sollstellung dar. Zugleich ist die Prüfmitteilung Grundlage etwaiger Anmeldungen auf Insolvenzgeldforderungen nach § 175 SGB III bei der Bundesagentur für Arbeit. Die durch das BSG-Urteil veränderte Verfahrensweise wird von den Rentenversicherungsträgern auch mit Wirkung für die Vergangenheit für noch nicht abgeschlossene Betriebsprüfungen berücksichtigt.

Sofern der Insolvenzverwalter die seitens der Einzugsstelle zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen bestreitet, sind die Forderungen in einem zweiten Schritt nach § 185 Satz 1 InsO durch Verwaltungsakt der Einzugsstelle festzustellen. Erst hierdurch wird der Weg zum zuständigen Gericht (hier: Sozialgericht) und damit die Möglichkeit für die Einzugsstelle, die Feststellung der Forderung rechtswirksam zu betreiben, eröffnet.

Soweit in etwaigen Widerspruchs- und anschließenden Sozialgerichtsverfahren ergänzende anspruchsbegründende Unterlagen erforderlich werden, können diese bei dem für die vorangegangene Betriebsprüfung zuständigen Träger der Rentenversicherung angefordert werden. Unterlagen zu Insolvenzfällen bewahren die Rentenversicherungsträger nach Erledigung der Prüfung für mindestens 6 Jahre auf (vergleiche §§ 110a bis 110c SGB IV).

Die Möglichkeit der Einzugsstelle, Beitragsforderungen im zivilrechtlichen Verfahren nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB zu verfolgen, bleiben im Übrigen unberührt.

- unbesetzt -